

Wildon, 10.10.2023

B-2023-1044-00678

**Grabungen und Verlegen von Lichtwellenleiter (LWL) auf  
Gemeindestraßen im Gemeindebiet Wildon in der  
KG Kainach, Stocking, Sukdull, Unterhaus, Weitendorf, Wildon**

**Dauer:** ab 16.10.2023 bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeiten am 22.12.2024

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 idgF in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wurde die **straßenpolizeiliche Bewilligung** zur Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße **erteilt** an die Baufirma REELA Projektentwicklungs- und Bau GmbH, 8054 Seiersberg-Pirka.

Aufgrund der Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon vom 07.07.2021 erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon betreffend die **Verkehrsbeschränkungen und -verbote zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs** für Arbeiten auf bzw. neben der Straße gem. § 90 StVO folgende

## Verordnung

gem. § 43 Abs. 1 a StVO idgF

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF und der §§ 42, 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 **Straßenverkehrsordnung** (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, werden für nachstehend angeführte Straßen, Wege oder Plätze im Gemeindegebiet Wildon folgende **Verkehrsbeschränkungen** erlassen:

### 1. Fahrverbot, § 52 / 1 StVO

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „**Fahrverbot in beiden Richtungen**) (§ 52 a) Ziff. 1 StVO 1960) angeordnet.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Wildon, für den jeweiligen Arbeitsbereich zwischen 20 und 60 Meter.

### 2. Geschwindigkeitsbeschränkung, § 52 a) 10 a und 10 b (Aufhebung) StVO

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „**Geschwindigkeitsbeschränkung** erlaubte Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h** (§ 52 Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960) angeordnet.

### 3. Parken und Halten verboten, § 52 a) 13 b StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 52 a) 13 b StVO das Parken und Halten verboten.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Wildon, für den jeweiligen Arbeitsbereich zwischen 20 und 60 Meter.

#### 4. Gebotszeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung, § 52 b) 15 StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 52 b) 15 StVO die Fahrtrichtung vorgeschrieben.

#### 5. Vorankündigung einer Umleitung, § 53 / 16 a StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich wird für die angeführten Straßenstücke gem. § 53 / 16 a StVO die Umleitung voranzukündigen wie folgt:

Gemeindestraßen und Landesstraßen im Gemeindegebiet Wildon, zur Umfahrung des betroffenen Arbeitsbereiches bei Bedarf.

#### 6. Umleitung, § 53 / 16 b StVO

Für den Baustellenbereich bzw. Arbeitsbereich ist für die angeführten Straßenstücke gem. § 53 / 16 b StVO die Umleitung wie folgt einzurichten:

Gemeindestraßen und Landesstraßen im Gemeindegebiet Wildon, zur Umfahrung des betroffenen Arbeitsbereiches bei Bedarf.

#### 7. Zeitraum

Die angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den **Zeitraum vom 16.10.2023 bis 22.12.2023** erlassen.

#### 8. Kundmachung

Die verfügbaren Verkehrsverbote treten durch die **Aufstellung der Verkehrszeichen** in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen ist im **Bautagebuch** zu vermerken.

Der Bürgermeister  
Christoph GRASSMUGG

Zur Kenntnis an:  
Firma REELA Projektentwicklungs- und Bau GmbH, 8054 Seiersberg-Pirka

Polizei-Inspektion Wildon mit dem Ersuchen um Überwachung der ordnungsgemäßen Verkehrssicherungseinrichtungen.

Aushang an der Amtstafel Wildon:  
Ausgehängt am 10.10.2023      Aushang bis 22.12.2024      abgenommen am

